

VOLLMACHT
in Familien- und Erbrechtsangelegenheiten

SIEGFRIED KASPAR

Rechtsanwalt

BEATE KASPAR-PLENER

Rechtsanwältin, zertifizierte Mediatorin BM, BAFM,

zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)

MICHAEL PLENER M. A.

Rechtsanwalt, Mediator, Wirtschaftsmediator

Hildastraße 55, 79102 Freiburg

Tel. 0761/70 32 30

Fax: 0761/70 32 390

Zweigstelle:

Schwarzwaldstraße 17, 79780 Stühlingen-Blumegg

Tel. 07709/341

wird hiermit in Sachen _____

wegen _____ unbeschränkt Vollmacht erteilt,

1. den oder die Vollmachtgeber außergerichtlich und gerichtlich gegenüber Dritten, insbesondere allen Gerichten, insbesondere Familiengerichten und Behörden zu vertreten;
2. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen zu nehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten.

....., den

.....